

Bundessozialgericht
Az.: 8/2 RU 84/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt am
22. Dezember 1972

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

RegHauptsekretär
als Urkundsbeam-
ter der Ge-
schäftsstele

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Frozeßbevollmächtigte:.....

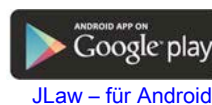
g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am
29. November 1972 ohne mündliche Verhandlung durch
den Vorsitzenden Richter Dr. M a i s c h , die
Richter Dr. F r i e d e r i c h s und
Dr. S c h m i t t und die ehrenamtlichen Richter
D ü n g e l h o f f und S c h n i e w i n d

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 26. Februar
1971 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufge-
hoben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten in der Sache selbst darüber, ob der am 20. März 1967 tödlich verunglückte Ehemann der Klägerin unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden hat.

Der am 4. September 1906 geborene Ehemann der Klägerin arbeitete am Unfalltage von 7.00 bis 17.30 Uhr als Gießerei-arbeiter bei der Firma H., Modellbau und Leichtmetall-gießerei, Köln-Ossendorf, Frohhofstraße 11 bis 17; gegen 18.10 Uhr verließ er das Werk, um sich zu seiner von dort etwa 1,5 km entfernten Wohnung in Köln, Steubenstraße 4 zu begeben. Unterwegs suchte er die Gaststätte "Iltisklausen" auf, wo er einige Glas Bier trank. Kurz vor 20.00 Uhr verließ er die Gaststätte. Als er bei der Ampelstellung "Rot" gegen 20.00 Uhr die Äußere Kanalstraße überquerte, wurde er von einem auf der Äußeren Kanalstraße in südlicher Richtung fahrenden Personenkraftwagen erfaßt und dadurch so schwer verletzt, daß er an der Unfallstelle verstarb. Seine Blutalkoholkonzentration betrug zu diesem Zeitpunkt nach Widmark 0,79 und nach ADH 0,76 Promille.

Die Beklagte hat es abgelehnt, der Klägerin Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren, weil sich ihr Ehemann durch den fast zweistündigen Gasthausaufenthalt endgültig von der betrieblichen Tätigkeit gelöst habe (Bescheid vom 24. August 1967). Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, den Unfall als Wegeunfall anzuerkennen und der Klägerin die gesetzlichen Leistungen zu gewähren. Es hat festgestellt, der Versicherungsschutz sei durch den Gaststättenbesuch nur unterbrochen worden, so daß der Ehemann der Klägerin auf dem weiteren Wege zu seiner Wohnung versichert gewesen sei. Eine alkoholbedingte Verkürzung der Arbeitsfähigkeit als rechtlich wesentliche Unfallursache hat es verneint (Urteil vom

24. Februar 1970). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen (Urteil vom 26. Februar 1971).

Die Beklagte hat gleichwohl Revision eingelegt, mit der sie mehrere wesentliche Mängel im Verfahren des Berufungsgerichts - Verletzung der §§ 103 und 128 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) - rügt.

Sie bringt u.a. vor, das LSG habe unzulässigerweise sein angebliches Erfahrungswissen an die Stelle des beantragten gerichtsmedizinischen Gutachtens zur Frage der alkoholbedingten relativen Verkehrstüchtigkeit des Verunglückten gesetzt. Es sei in sich widersprüchlich, wenn das LSG einerseits das Überqueren der Fahrbahn bei "Rot" nicht als ein alkoholbedingtes Fehlverhalten des Verunglückten werten wolle, es aber andererseits nicht für notwendig halte, über die von der Klägerin lediglich behauptete allein mögliche Mitursache, nämlich die angebliche Rot-Grün-Blindheit des Verunglückten Beweis zu erheben. Das LSG habe sein Recht der freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten, indem es unterstellt habe, Anhaltspunkte, die sonst dafür sprechen könnten, daß der Verunglückte als Fußgänger alkoholbedingt verkehrsuntüchtig gewesen sei, seien nicht vorhanden. Das LSG habe dabei übersehen, daß der Zeuge B im Ermittlungsverfahren wörtlich ausgesagt habe: "Beim Überqueren dieses Fußgängers hatte ich den Eindruck, daß er unter dem Einfluß alkoholischer Getränke stand, denn er ging nicht geradeaus, sondern leicht schwankend über die Fahrbahn" (polizeiliche Vernehmung vom 12. Februar 1968, Blatt 57 der Strafakten 241 (28) - 20/68 jug. des Jugendschöffengerichts Köln). Wenn das LSG diese Aussage berücksichtigt oder ggf. diesen Zeugen eidlich vernommen hätte, hätte es nicht zu der unrichtigen Schlußfolgerung kommen können, daß für ein alkoholbeeinflusstes Verhalten des Verunglückten Anhaltspunkte fehlten. Ein gerichtsmedizinischer Sachver-



ständiger habe bei dem festgestellten Blutalkoholgehalt aus dem Schwanken des Fußgängers, während er bei "Rot" die Fahrbahn überquerte, sehr wohl Rückschlüsse auf ein alkoholbedingtes Fehlverhalten des tödlich Verunglückten ziehen können.

Die Beklagte beantragt,

die Klage unter Aufhebung des angefochtenen Urteils abzuweisen,
hilfsweise,
die Sache an das LSG zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

II

Die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Revision hatte im Sinne einer Zurückverweisung der Sache Erfolg.

Das LSG hat unter Berufung auf seine Kenntnis aus zahlreichen Sachverständigengutachten ausgeführt, gewiß träten bei einem Blutalkoholgehalt von 0,76 Promille auch schon Ausfallerscheinungen auf, die sich vor allem in einer Herabsetzung der Konzentrations- und Beobachtungsfähigkeit, in einer seitlichen Einschränkung des Gesichtsfeldes sowie in der falschen Einschätzung von Entfernungen und Geschwindigkeiten bemerkbar machten. Gleichwohl sei es nicht erforderlich, wie von der Beklagten angeregt, ein gerichtsmedizinisches Gutachten zu dieser Frage einzuholen, da ein Blutalkoholgehalt von 0,76 Promille nicht ohne weiteres geeignet sei, einen Fußgänger verkehrsuntüchtig zu machen. Die hier allein entscheidende Feststellung, ob der Ehemann der Klägerin bei dem fest-

gestellten Blutalkoholgehalt nicht mehr imstande gewesen sei, sich als Fußgänger sicher im Straßenverkehr zu bewegen, lasse sich "im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen" nicht treffen, und zwar auch nicht durch ein gerichtsmedizinisches Sachverständigengutachten. Der Umstand, daß der Ehemann der Klägerin eine anstrengende Arbeitsschicht hinter sich gebracht hatte, dieser ein Mann von schwächlicher Konstitution gewesen sei, bei dem "möglicherweise" eine geringere Alkoholverträglichkeit bestanden habe, hat dem LSG auch in Verbindung mit dem Blutalkoholwert für die Feststellung einer eingeschränkten Verkehrstüchtigkeit nicht ausgereicht. Auch lasse sich, so hat das LSG weiter dargelegt, nach der Art des Zustandekommens des tödlich verlaufenen Unfalls nicht auf die Verkehrsuntüchtigkeit des Ehemannes der Klägerin schließen. Ein gerichtsmedizinisches Gutachten sei dazu nicht erforderlich, weil die Frage, ob der Unfall rechtlich allein wesentlich durch alkoholbedingtes Fehlverhalten verursacht worden sei, letztlich vom Gericht aus eigener Überzeugung zu entscheiden sei, wozu der Sachverständige nur durch Errechnung des Blutalkoholspiegels sowie durch Mitteilung der Erfahrungssätze über das Verhalten und die regelmäßig auftretenden Ausfallerscheinungen beim Vorliegen des errechneten Alkoholspiegels beitragen könne. Beides sei ihm - dem LSG - aber bereits bekannt (S. 7 f. des angefochtenen Urteils). Aus dem Umstand allein, daß der Verunglückte bei "Rot" die Fahrbahn überquert hat, hat das Berufungsgericht nicht auf ein alkoholbedingtes Fehlverhalten schließen zu können geglaubt, weil eine derartige Verhaltensweise im großstädtischen Straßenverkehr "immer wieder" auch ohne Alkoholbeeinflussung vorkomme (S. 8 f. aaO).

In der Tat ist dem LSG ein wesentlicher Verfahrensfehler dadurch unterlaufen, daß es in seiner hier in Betracht kommenden Beweismwürdigung die ihm gesetzten Grenzen der freien richterlichen Beweismwürdigung (§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG) überschritten hat. Das LSG sah sich vor die Frage



gestellt, wie die Verkehrstüchtigkeit des unter Alkoholeinfluß stehenden Ehemannes der Klägerin im Unfallzeitpunkt zu beurteilen ist, eine Frage, die zumindest auch medizinischer Natur ist. Es hat davon abgesehen, ein Gutachten eines medizinischen Sachverständigen einzuholen, weil es sich vornehmlich auf seine Sachkunde berufen hat, die es auf die Kenntnis zahlreicher Sachverständigengutachten in einschlägig gelagerten Streitfällen stützt. Wenn auch das LSG damit ersichtlich seiner Pflicht nachkommen wollte, darzulegen, worauf es seine Sachkunde gründet (vgl. BSG SozR Nr. 45, 86, 87 zu § 128 SGG), hätte es dazu doch weitere Angaben über die gemeinten Sachverständigen und der Zeiten, in denen die Gutachten erstattet worden sind, bedurft. Es darf nämlich nicht übersehen werden, daß sich die Erkenntnisse über die Erscheinungen, Auswirkungen und Beurteilung von Alkoholgenuß in stetem Fluß befinden und deshalb auch schon zur Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung im Falle eines unter Alkoholeinfluß stehenden Radfahrers geführt haben (vgl. BSG SozR Nr. 8 zu § 548 der Reichsversicherungsordnung -RVO-). Das Berufungsgericht hat, was indes nicht klar zum Ausdruck kommt, aus der Kenntnis von Sachverständigengutachten wohl darum gewußt, was es zudem ausdrücklich erwähnt, daß ein Blutalkoholgehalt von 0,76 Promille bereits zu Ausfallerscheinungen führt (S. 7 des angefochtenen Urteils), ferner, daß bei der Beurteilung der Verkehrstüchtigkeit eines Fußgängers außer der Blutalkoholkonzentration (BAK) als Beweisanzeichen alle Einzelheiten des Falles entscheidend sind (vgl. Ponsold, Blutalkohol, in: Ponsold, Lehrbuch der Gerichtlichen Medizin, 3. Aufl., 1967, S. 206, hier: S. 251); dafür spricht, daß es auf mehrere Einzelheiten eingeht (S. 8 oben des angefochtenen Urteils). Ob es aus diesem Grunde schon ein Sachverständigengutachten hätte einholen müssen, kann dahinstehen. Denn jedenfalls hat es ein markantes Beweisanzeichen unberücksichtigt gelassen. Es ist dies der von der Revision erwähnte und von ihr aus der Aussage des Zeugen B im Ermittlungsverfahren entnommene Umstand des leicht



-7-

schwankenden Ganges des Verunglückten. Das LSG hat die Vorschrift des § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG verletzt, weil es die Aussage, die sich in den von ihm beigezogenen Strafafakten (S. 4 aaO) findet, übergangen hat. Wäre dies nicht unterblieben, hätte es sich zumindest mit Rücksicht auf diesen Umstand gedrängt fühlen müssen, wie von der Beklagten angeregt, ein Sachverständigengutachten zur Frage der Verkehrstüchtigkeit des Verunglückten beizuziehen. Insoweit greift auch die Rüge der Verletzung der Amtsaufklärungspflicht des LSG (§ 103 SGG) durch.

Da diese gerügten wesentlichen Verfahrensmängel vorliegen, ist die Revision der Beklagten statthaft, ohne daß geprüft und entschieden zu werden braucht, ob die weiteren Verfahrensrügen der Revision ebenfalls erfolgreich sind.

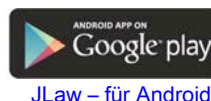
Das Revisionsgericht kann indes über die begründete Revision in der Sache selbst nicht entscheiden, da dazu die erforderlichen Feststellungen fehlen. Vielmehr ist das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Bevor das Berufungsgericht darüber entscheiden kann, ob der Verunglückte im Zeitpunkt des Unfalls unter Versicherungsschutz stand, wird es sich angesichts der verhältnismäßig niedrigen BAK darum bemühen müssen, alle Einzelheiten des Falles aufzuklären. Dazu gehören Feststellungen darüber, wie die Arbeit am Unfalltag tatsächlich verlief, wozu als Zeugen außer dem Zeugen L auch noch andere Arbeitskollegen des Verunglückten in Betracht kommen, wie dessen körperlicher und seelischer Zustand war (Zeugen, Arztauskünfte, Beiziehung der Akten des Versorgungsamts Köln II/03 - Ba 1356 - und der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz), ob der Verunglückte regelmäßig und wieviel Alkohol zu sich nahm, ob er Alkohol vertrug und wie er

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sich beim Überqueren der Fahrbahn verhielt (Zeuge B). Dabei wird das Berufungsgericht sein Augenmerk mit darauf richten müssen, daß nach den Feststellungen des Schöffengerichts Köln der Verunglückte nicht auf dem mit Gaslicht beleuchteten Zebrastreifen, sondern hinter diesem "plötzlich" etwa 3-4 m vor dem Wagen von rechts aus dem Dunkel auf die Fahrbahn getreten" ist (Blatt 120 f. der Strafakten). Es wird zudem prüfen müssen, ob für seine bisherigen Erwägungen über das Fehlverhalten im großstädtischen Straßenverkehr bei "Rot"-zeigender Ampel noch Raum ist. Nach Feststellung aller Einzelheiten des Falles - das oben Gesagte bietet dafür nur einen Anhalt - wird es ein medizinisches Gutachten eines in der Beurteilung von Blutalkoholfragen hinreichend erfahrenen Sachverständigen beizuziehen haben.

Ferner wird sich das LSG mit den Ausführungen der Revision zu befassen haben, die dartun sollen, daß sich der Verstorbene in Anbetracht der verhältnismäßig geringen Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (1,5 km), ferner der Dauer oder des Zwecks des Gaststättenaufenthalts und vor allem mit Rücksicht auf den behaupteten Umstand, daß er sich im Unfallzeitpunkt auf der Rückkehr zur Gaststätte befunden haben könnte, vom Unternehmen gelöst habe. Die bei Lauterbach, Unfallversicherung, 3. Aufl. Anm. 18 b zu § 550 RVO S. 279 erwähnten unschädlichen Aufenthaltszeiten von ca. 1, 1 1/4 und 1 1/2 Stunden wären hier jedenfalls dann überschritten, wenn man mit dem SG einen Gasthausaufenthalt von 1 3/4 Stunden annimmt (vgl. SG-Akten Bl. 41). Auch das LSG stellt im Urteilstatbestand - im Gegensatz zu den Gründen - eine ähnliche Zeitdauer fest (Verlassen des Werkes "gegen 18.10 Uhr"; Verlassen der angeblich "in unmittelbarer Nähe des Betriebes" gelegenen Gaststätte - vgl. SG-Akten Bl. 9 - "kurz vor 20 Uhr"). Da der Heimweg in ca. 20 Minuten hätte zurückgelegt werden können und das Erfordernis einer Erholung oder Nahrungsaufnahme bisher nicht dargetan ist, bedarf es - ggf. nach weiterer Sachaufklärung - noch näherer Prüfung, ob der von dem Verstorbenen



im Unfallzeitpunkt zurückgelegte Weg mit der versicherten Tätigkeit in einem rechtlich wesentlichen Zusammenhang gestanden hat. Die vom LSG hierzu zitierte Entscheidung des 2. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 28. Juni 1963 (SozR Nr. 41 zu § 543 RVO) betraf keinen gleichgelagerten Sachverhalt.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Da die Beteiligten sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt haben, konnte nach § 124 Abs. 2 SGG entschieden werden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)